

# Ergänzungen und Berichtigungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **36 (1929)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Ergänzungen und Berichtigungen.

S. 5 Abs. 1 und S. 14. Abs. 3.

Über die Zollbefreiung des Stiftes Einsiedeln in Zürich hatten sich Meinungsverschiedenheiten ergeben. Im Konzept zu einem Schreiben von Zürich an Schwyz vom 13. Juni 1537 wird erklärt, der Abt (Ludwig Blarer 1526—1544) habe die Freiheitsbriefe eingeschickt, denenzufolge „wir namlich In vnnd sin Gotshuß Inn crafft derselben fryheiten mit keynem zoll beschwären, Sonnder fryg mit dem sinen verfahren lassen sölte.“ Dem Abte wolle man nicht in seine Freiheiten reden, sondern sie lassen, so wie sie sind, „achtend aber nit, daß dieselben vnns ützt bynnden, oder vnns ald gemeyn vnnsrer Statt an Iren gerechtigkeiten, fryheyten vnnd altem harkomen, Es syge an Zöllen ald andere dinngen eynichen abbruch, mynderung ald schaden brynngen ald geberen söllint, noch mogint.“ Nun sei der Abt Burger der Stadt geworden, mit der Auflage, daß er wie andere eingesessene Burger derselben gehorsam sein solle. Und weil ein jeder Burger von all dem, so er aus der Stadt führt, den Zoll geben müsse, „das dann eyn herr zun Eynsidlen der sich ouch für vnnsrer Burger threyt vnnd halt, sich billich ouch von glychen Rechten des Zolls nit weygeren noch vßziehen sölle ald möge.“ [A. 357. 1. Einsiedeln zirka 1360—1630. St. A. Z.]. Damit dürfte die Zollbefreiung des Stiftes Einsiedeln in Zürich aufgehoben worden sein.

S. 16 Abs. 2.

Das Schreiben der 7 Orte ist datiert vom 6. Juli 1585.

S. 21 Abs. 2.

Landammann und Rat von Schwyz bestätigten den 6. September 1788 die am 23. Juni 1440 an das Stift Engelberg erteilte Zollbefreiung. (Kyd: Kollektaneen, I, 414).

S. 21 Abs. 4.

An Stelle der Worte „und einen Drittel“ soll es heissen „und einen Teil.“ Vergl. S. 108/10.

S. 37 Abs. 1.

Nach den Worten „in den schwyzerischen Landschaften“ ist einzustellen „urkundlich verbürgt.“

S. 37 Abs. 2.

Nach den Worten „samt Zolleinzug“ ist einzustellen „wenigstens in späterer Zeit.“

S. 43 Abs. 1.

Der für die eigentlichen Mauten von Immensee, Brunnen und Gry-nau geltende Grundsatz, daß der Zollpflicht der Wiederverkauf unterlag, und dieser nur hinsichtlich Ausfuhr und Transit, galt auch für die Weg- und Brückengelder, soweit hier, vorab in den 1780er Jahren, nicht ver-einzelte Ausnahmen geschaffen wurden.

S. 69 Abs. 2.

1595 geschieht der „Nüwen brug zu Ibach“ Erwähnung. (S. R. Sch. 1592—1603, S. 180. St. A. Sch.).

S. 105 am Schlusse. *Das Weggeld in Bäch.*

Bezogen wurde es 1700 und 1701. Erträgnis in beiden Jahren 15 Gulden. (S. R. Sch. 1698—1703, S. 192. St. A. Sch.).

S. 116 vor Abs. 1.

Ob ein Vergleich zustande gekommen, und wenn ja, wie derselbe gelautet, ist nicht bekannt. Dagegen beschloß der Rat von Zürich den 21. Oktober 1672: „Über den nochmaligen anzug wegen des begehrens deren zu Lachen, daß man den Korn-Zoll widerumb von 1  $\beta$  uff 6 Hlr. wolte abhin setzen, und uffgenommenem bericht, daß die Lachner auch den Kälber- und Heut- (Häute-) Zoll gesteigert und sonsten den angehörigen myner gn. Hren (gnädigen Herren) mit den Schiffarten (Schiffahrten) sehr bescherlich seyen, ward erkhendt: wylen der von ihnen den Lachemern selbst verursaachte Kernen — Zoll vil größerer ertragenheit als der gegen — Zoll schaden bringen möge: als solle mit stillschweygen geantwortet werden und die sach in diserm stand gelassen werden.“ (B. II. U. M. Z. 1672. St. A. Z.).

S. 149 Fußnote 3.

Der schwyzerische Landesseeckelmeister bezahlte 1700 dem „H. Schloßvogt Schmydt zuo Grinauw“ 21 Gl. 19  $\beta$ , 1701 demselben 13 Gl. 26  $\beta$ . (S. R. Schw. 1698—1703, S. 59, 79. St. A. Schw.). Ob dieser Mit-eigentümer oder Pächter war?

